



HESSISCHER LANDTAG

05. 01. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 14.11.2023

Gewalt gegen Polizeibeamte

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die Zahl der Gewalttaten gegen Polizisten im Jahr 2022 „einen neuen Höchststand erreicht“ hat. Insgesamt registrierte die Polizei im vergangenen Jahr 42.777 Fälle – und damit 3.128 Delikte mehr als 2021 (entsprechend einem Anstieg von fast 8 %). Im Jahr 2022 wurden insgesamt 37 Polizeibeamte Opfer eines Tötungsdelikts – im Vorjahr waren es noch 30 Fälle (Zunahme 23 %). Insgesamt waren mehr als 30 % aller Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen Polizisten Ausländer, sie stellen 14 % der Gesamtbevölkerung. Die zuständige Bundesinnenministerin zeigte sich besorgt über diese Entwicklung und forderte eine „konsequente Strafverfolgung“ der Täter (→ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/gewalt-gegen-polizeibeamte-erreicht-allzeithoch/>).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der hessischen Polizei gewährleisten mit ihrer professionellen und engagierten Aufgabenwahrnehmung rund um die Uhr die Sicherheit für die hessischen Bürgerinnen und Bürger. Die Landesregierung setzt sich daher auch mit Nachdruck dafür ein, dass ihnen der bestmögliche Schutz bei ihrer Arbeit zuteilwird.

Die hessische Polizei ist – insbesondere durch den Personalaufwuchs seit 2014 sowie der Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Bereich der Inneren Sicherheit insgesamt – personell aber auch sachlich – so ausgestattet, dass die Sicherheit und Ordnung im Land jederzeit bestmöglich sichergestellt ist.

Umso bedauerlicher und besorgniserregender ist es, dass seit Jahren bundesweit ein Anstieg der Gewalt gegen Einsatzkräfte zu verzeichnen ist. Die Zunahme von Angriffen auf Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten sowie medizinisches Personal sind Angriffe auf den demokratischen Rechtsstaat insgesamt, die die Landesregierung auf das Schärfste verurteilt.

Die Mehrzahl der für den Polizeialltag typischen Widerstandshandlungen entstehen im Rahmen von Kontrollsituationen von alkoholisierten Personen oder auch Personengruppen im städtischen Bereich. Das Verhindern von Konflikten und der professionelle Umgang bei sich aufschaukelnden Prozessen ist eine große Herausforderung im alltäglichen Dienst der Beamtinnen und Beamten. Sie werden daher bereits im Rahmen des Polizeistudiums und weiteren Fortbildungen professionell geschult, möglichen Gewaltsituationen deeskalierend entgegenzutreten.

Um Einsatzkräfte besser zu schützen, hat das Land Hessen bereits 2015 über eine Initiative im Bundesrat gesetzliche Regelungen angestoßen. Im April 2017 wurde sodann die Initiative bundesweit im Strafgesetzbuch umgesetzt. Das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ zielt auf eine Stärkung des Schutzes dieser Personengruppe.

Die Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte wurde aus § 113 StGB herausgelöst und in § 114 StGB als selbstständiger Straftatbestand mit verschärftem Strafrahmen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) ausgestaltet. Über die angepasste Verweisung für Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste kommen die Änderungen auch diesem Personenkreis zugute (§ 115 StGB).

Das Land setzt sich zudem derzeit gegenüber dem Bund dafür ein, das Mindeststrafmaß bei tätlichen Angriffen auf Einsatzkräfte von den bisher geltenden drei auf die von Hessen geforderten mindestens sechs Monate zu erhöhen. Durch die Etablierung einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten, wäre die Ausurteilung einer Geldstrafe über § 47 Abs. 2 StGB versperrt und kein Täter könnte in solchen Fällen mit einer Geldstrafe davonkommen. Werden die Einsatzkräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt, sollte aus Sicht der Landesregierung eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr gelten. Solche Taten sind keine Bagatelldelikte und erfordern daher auch eine klare Antwort des Rechtsstaats. Sie müssen konsequent zur Anzeige gebracht und strafrechtlich nachdrücklich geahndet werden.

Mit der Schutzschleifen-Kampagne drückt die Landesregierung darüber hinaus ihre uneingeschränkte Solidarität mit den Einsatzkräften aus. Zudem haben wir bereits 2021 eine Angriffsschädigung für unsere Einsatz- und Rettungskräfte eingeführt. Zusätzlich zu anderen im Zusammenhang mit Angriffen entstehenden Leistungsansprüchen haben Betroffene, die in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4 HBeamtVG einen Dienstunfall erleiden, einen einmaligen Anspruch auf Dienstunfallfürsorgeleistung in Höhe von 2.000 € (vgl. 40 Abs. 7 Satz 1 HBeamtVG). Das war ein wichtiges Signal der Verbundenheit und Unterstützung.

Es ist nicht zu akzeptieren, dass Einsatzkräfte angegriffen werden. Wer Polizeibedienstete und Einsatzkräfte von Feuerwehr oder vom Rettungsdienst angreift, der greift unsere Gesellschaft an und muss daher auch unter konsequenter Anwendung des geltenden (Straf-)Rechts entsprechend sanktioniert werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Anzahl der Gewalttaten gegen hessische Polizeibeamte in den Jahren 2018 bis 2022 entwickelt?

Frage 2. Wie viele Straftaten wurden aufgrund der unter 1. genannten Gewalttaten jeweils zur Anzeige gebracht?

Frage 3. Um welche Straftaten handelt es sich bei den unter 2. genannten Gewalttaten?

Die Fragen 1 bis 3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch das Bundeskriminalamt wird jährlich das Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ veröffentlicht. In Hessen erfolgt die Erfassung im Rahmen des Lagebildes „Gewalt gegen Polizeibeschäftigte“, welches durch das Hessische Landeskriminalamt ebenfalls jährlich erstellt wird. Die Datengrundlage bildet hierbei die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Als „Gewalt gegen Polizeibeschäftigte“ werden im Sinne des Lagebildes folgende Tatbestände verstanden:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 113, 115 StGB
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gem. §§ 114, 115 StGB
- Körperverletzung gem. § 223 StGB
- Gefährliche und Schwere Körperverletzung gem. §§ 224, 226 StGB
- Totschlag gem. § 212 StGB
- Mord gem. § 211 StGB
- Nötigung gem. § 240 StGB
- Bedrohung gem. § 241 StGB
- Raub gem. §§ 249 ff. StGB
- Sexuelle Nötigung gem. § 177 StGB
- Exhibitionistische Handlungen gem. § 183 StGB
- Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183 a StGB.

Die Erfassung der Straftaten erfolgt nach dem Tatortprinzip. Eine Differenzierung von hessischen und außerhessischen Polizeibeamten findet nicht statt. Eine solche Differenzierung nimmt das hessische Lagebild erst in der dezidierten Einzelauswertung der Opferbetrachtung vor. Auf Grund des unverhältnismäßigen hohen Verwaltungsaufwandes wurde darauf verzichtet.

Die Anzahl der Gewalttaten gegen Polizeibeamte in den Jahren 2018 bis 2022 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	2.041	2.050	2.049	2.450	2.259

Frage 4. Wie viele Polizeibeamte waren im Rahmen der unter 1. genannten Gewalttaten jeweils verletzt worden?

Die Anzahl der jeweils verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	976	949	942	1.054	1.195

Frage 5: Wie viele der unter 4. genannten Beamte waren schwer verletzt worden (d. h. stationärer Aufenthalt erforderlich)?

Die Anzahl der schwer verletzten Polizeibeamtinnen und -beamten – unter Bezugnahme zu der Beantwortung der Frage 4 – ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	11	5	4	9	6

Frage 6. Wie viele der unter 4. genannten Beamten erlitten im Rahmen der unter 1. genannten Gewalttaten jeweils eine dauernde Gesundheitsschädigung (einschl. Tötung)?

Seitens der hessischen Polizei werde keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen geführt. Ungeachtet dessen gab es keine Tötungen von Polizeibeamten aufgrund der unter 1. genannten Gewalttaten.

Frage 7. Gegen wie viele Tatverdächtige wurde im Rahmen der unter 2. angezeigten Straftaten ermittelt?

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	1.906	1.926	1.865	2.096	2.044

Frage 8. Wie viele der unter 7. genannten Tatverdächtigen besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	691	789	702	753	779

Frage 9. Wie viele der unter 8. genannten Personen waren irreguläre Zuwanderer, d. h. Personen, die zum Zweck der Asylantragstellung oder zur Erlangung eines Flüchtlingsstatus einreisen?

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung erfolgt keine Auswertung der tatverdächtigen Personen im Sinne der Fragestellung. Die Erhebung dieser Daten würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen, weshalb darauf verzichtet worden ist.

Frage 10. Welche Staatsangehörigkeit besitzen die unter 8. genannten Personen?

Die Herkunftsländer der ausländischen Tatverdächtigen werden im Lagebild lediglich exemplarisch erfasst und verglichen. Eine detaillierte Einzelauswertung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern, weshalb darauf verzichtet worden ist.

Wiesbaden, 2. Januar 2024

Peter Beuth